



Sonder-

Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N^o 73.

Donnerstag, den 15. Juli.

1915.

W. I. 1134/6. 15. K R A.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und
Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverspinnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe, unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2.
5. rohe, unverspinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vordruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Über die nach § 3, Ziffer 1–6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Münster, den 15. Juli 1915.

Der stellv. kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl.

Ic Nr. 5347.

General der Infanterie.

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1915, enthält:

Nr. 4797. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 10. Juli 1915.

Nr. 4798. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 10. Juli 1915.

Nr. 4799. Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Vom 10. Juli 1915.

(Nr. 4774). **Bekanntmachung**
über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden auf Verkäufer ausgedehnt, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, im Kleinhandel absetzen.

§ 2.

Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert-

fünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 3 der vorstehenden Bundesratsverordnung wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die Verordnung wird die den Ortspolizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung beigelegte Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit des Eingreifens soll indessen nicht unterschiedslos Gebrauch gemacht werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, inwieweit die Verordnung anzuwenden ist; über das Bedürfnis hinaus zu gehen, ist im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden. Angesichts der großen Preissteigerungen für Fleisch- und Fettwaren wird an vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den Anschlag (Aushang) der Preise für diese Gegenstände vorzuschreiben.

2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden haben in Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers verändert werden; sie bleiben aber solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

Detmold, den 13. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg